

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oester. Währung.

Expediton: Charlottenburg bei Berlin, Englischestr. 24. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditonen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, Charlottenburg bei Berlin, Englischestr. 24.

Original-Aussätze u. Holizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 52.

Berlin, den 27. Dezember 1889.

Sechszehnter Jahrgang.

Die Weihnachtsfeiertage und eine schwere Erkrankung in der Familie des Redakteurs d. Bl. haben die Fertigstellung dieser Nummer um mehrere Tage verzögert, was wir zu entschuldigen bitten.

Die Nr. 1 des nächsten Jahres wird wie gewöhnlich am Donnerstag versandt werden. Die Redaktion.

## Zur Jahreswende

legen wir allen unseren Genossen und Fremden die dringende Bitte ans Herz, für die Hebung und Vervollkommnung unseres Vereinsorgans in Zukunft nach Kräften thätig zu sein.

Erst dann kann unser Blatt zu hoher Bedeutung für unsere Sache gelangen, wenn es ein getreues Bild in jeder Nummer giebt nicht nur von der Wirksamkeit an der Hauptstelle, sondern von dem Leben und Wirken an allen Orten unserer Organisation.

Und gerade darin läßt sich noch Vieles als wünschenswerth bezeichnen, gerade in diesem Punkte ist es nicht so, wie es sein sollte, sein müßte innerhalb einer Arbeitervereinigung.

Was ist an die Stelle der auf Beschluß der letzten Generalversammlung unseres Gewerkevereins fortgefallenen Vereins-Protokolle getreten? Nichts! müssen wir antworten. Die Hoffnung, daß sich statt dessen die Mitglieder in unseren Ortsvereinen die Mitarbeiterchaft an ihrem Vereinsblatte durch Einsendung interessanter Berichte u. angelegen sein lassen werden, hat sich nicht in dem erwarteten Maße erfüllt. Die Besprechung unserer Arbeitsverhältnisse, die Bekämpfung der vielen, in unserer Branche vorhandenen Mißstände und Schädigungen der Arbeiter konnte bisher nicht in dem wünschenswerthen Maße geschehen. Und zu diesem Zwecke soll doch in erster Linie unser Vereinsorgan, die „Ameise“, dienen.

Der wirksamste Schritt zur Behebung aller Schäden in unserer Industrie ist zweifellos die Hervorziehung derselben an das Licht der Öffentlichkeit! Wie unsere Genossen und Kollegen müssen deshalb im neuen Jahre bemüht sein, Mittheilungen der gedachten Art, sowie überhaupt Mittheilungen über unsere Arbeitsverhältnisse zur Veröffentlichung an das Vereinsorgan mehr als bisher einzusenden.

Zu brauchbaren und nützlichen Mittheilungen hat, wie schon öfters hervorgehoben, jeder Ortsverein Stoff; man denke nur daran und habe den ersten Willen, ihn auch auszunutzen. Die Geselltschafslage am Orte, die Fabrikationsverhältnisse, das Steigen oder Fallen der Arbeitslöhne, der Stand des Lehrlingswesens, der Frauen- und Kinderarbeit, Mißbräuche oder gute und nützliche Einrichtungen in den Fabriken und vieles Andere, mit unserer Organisation und ihren Einrichtungen Zusammenhängende, welches sich hier gar nicht einzeln aufzählen läßt, bietet oftmals Gelegenheit zur Besprechung in unserem Vereinsorgan.

Das bisher vielfach geübte Verschweigen und die Ehen, Mißstände innerhalb unseres Gewerkes schonungslos an die Öffentlichkeit zu ziehen, schafft keine Besserung der Zustände in unserer Industrie! Das möge jedes Mitglied bedenken und danach handeln, dann werden wir auch alsbald einen interessanten Lesestoff in der „Ameise“ finden können, der seine belebende Wirkung auf die Ortsvereine und damit auf die ganze Organisation zum Nutzen aller Mitglieder geltend machen wird. Es ist selbstredend, daß die erforderliche Verschwiegenheit seitens der Redaktion stets gewährleistet wird.

Die „Ameise“ ist das allein für den hier in Rede stehenden Zweck geeignete Blatt innerhalb unseres keramischen Gewerkes. Völlig unabhängig und lediglich in den Dienst der Arbeitersache gestellt vermag dasselbe die Interessen unserer Verursachter in wirkungsvoller Weise zu vertreten. Wir stehen nicht in grundsätzlicher feindlicher Stellung zu allen Arbeitgebern, Schächern und achten vielmehr alle humanen, nicht auf engherzige Selbstsucht hinauslaufenden Bestrebungen auch auf Seiten der Arbeitgeber, werden aber im vollen Einverständnis mit den soliden, einsichtigen Fabrikanten unserer Industrie überall da scharf und unachtsichtig vorgehen, wo eine Herabdrückung des Arbeiters und seiner Erfindung, eine Ausbeutung seiner und der Arbeitskraft der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter stattfindet behufs Ermöglichung einer Schlingkonkurrenz, die neben dem Arbeiter auch den auf realen Grundlagen arbeitenden Fabrikanten aufs Schwerste schädigt, deren Bekämpfung also das allgemeinste Interesse energisch erheischt.

An unsere Genossen und Kollegen alle die dringende Mahnung: Trage Jeder sein Theil dazu bei, daß wir durch öffentliche Besprechung unserer gewerblichen Lage dieselbe zu bessern suchen im Interesse aller unserer Kollegen und Mitglieder. Wir wirken dadurch am besten auch für die Vergrößerung und Stärkung unserer Gewerkevereins-Organisation!

Das sei unser Aller Wunsch und unsere Hoffnung im neuen Jahre. Und somit ruhen wir denn allen Genossen und allen wackeren Mitstreitern für unsere Sache ein

Heil im Jahre 1890!

zu.

Die Redaktion.

## Amtlicher Theil.

### Zur Beachtung für die Ortskassierer.

Mit dieser Nummer der „Ameise“ empfangen die Herren Ortskassierer ein Formular zum Bericht für den **Bildungsstand** pro 1889, welches auf beiden Seiten auszufüllen und mit den Abchlüssen pro 4. Quartal 1889 an mich einzusenden ist.

Bei Fertigstellung des Berichts über den Bildungsfond ist der § 45 Abs. 4 des Gewerkevereins-Statuts zu beachten.

Mit Rücksicht darauf, daß der Jahresabschluß unserer Kranken- und Begräbnis-Kasse bis zum 1. März 1890 der Aufsichtsbehörde eingereicht werden muß, ersuche ich schließlich die Ortskassierer dringend, die **Einsendung der Abschlässe pro 4. Quartal 1889** auf jeden Fall innerhalb der statutarischen Frist, d. h. **spätestens bis zum 20. Januar 1890** an mich zu bewirken.

Beiliegende **Quittungsformulare** sind für **Nothfallunterstützungen, Fahrtkosten, Ausschussleistungen** etc. zu benutzen.  
J. Bey, Hauptkassierer.

### In den Neuwahlen.

Die mit Einsendung des **Wahlresultats** noch im Rückstand befindlichen Ortsvereine ersuche ich um möglichst **sofortige** Erledigung, da die Wahlen dem Vorstande zur Bestätigung unterbreitet werden müssen, ehe sie den Behörden zu melden sind, was bekanntlich baldigst geschehen muß.  
Georg Lenk, Hauptschriftführer.

### Die Versendung der Organe

betreffend, ersuchen wir nochmals diejenigen Ortsvereine, welche eine **Abänderung** der bisherigen Adresse des Organempfangers wünschen, dies nunmehr **sofort** an uns bekannt zu geben, da die Anfertigung des neuen Versandt-Verzeichnisses gegenwärtig erfolgt. Wo Abänderungen getroffen werden, bitten wir, aus praktischen Gründen möglichst die **Kassierer** als Organempfangers zu bestimmen. Ausdrücklich bemerken wir aber, daß da, wo uns nicht baldigst eine andere Adresse für die Organversendungen angegeben wird, diese nach wie vor an die alte Adresse erfolgen werden.

Das Bureau.

J. Bey. Georg Lenk.

### Die Strafbarkeit der öffentlichen Aufforderung zum „Vertragsbruch.“

In den letzten Nummern d. Bl. haben wir bereits das reichsgerichtliche Urtheil vom 3. Dezember d. J. erwähnt, welches die öffentliche Aufforderung zum Streiken (Vertragsbruch) als gegen den § 110 des deutschen Strafgesetzbuches verstößend und damit als strafbar bezeichnet. In der Presse hat dieses hochwichtige Urtheil selbstverständlich eine recht verschiedene Auffassung gefunden, in den „autogenen“ Blättern Zustimmung, in den unabhängigen und wirklich der Arbeitersache zugewandten Organen entschiedenen Widerspruch.

Erst neuerdings ist über das Urtheil Näheres bekannt geworden. Dasselbe bezieht sich auf ein Flugblatt, welches der Angeklagte, ein Bergmann Siberg, hatte drucken lassen und das folgenden Inhalt barg: „Kameraden! Da unsere Delegirten und Deputirten von Bochum und Dortmund in der Sache des Streiks gemäßigelt worden sind, indem die Herren Arbeitgeber ihr uns verpändetes Wort nicht gehalten haben und wir an unserem Zentral-Streit-Komitee in Bochum unbedingt festhalten müssen, so fordern wir hiermit sämtliche Kameraden auf, den Streik wieder so aufzunehmen, wie wir ihn verlassen haben. Das Komitee.“ Von diesem in 150 Exemplaren gedruckten Aufruf hat der Angeklagte R. eine Anzahl in einer Wirthschaft auf den Tisch niedergelegt, damit die anwesenden Bergleute — Deputirte — davon nähmen und weiter verbreiteten.

Wegen dieses Flugblattes war der Bergmann Siberg angeklagt worden auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches, zum Ungehorsam gegen Gesetze durch Verbreitung von Druckschriften aufgefordert zu haben und das Landgericht in Essen hatte den Angeklagten freigesprochen; das Reichsgericht hat aber das freisprechende Urtheil wieder aufgehoben.

Das Reichsgericht geht, wie wir der „Frankf. Ztg.“ entnehmen, davon aus, daß der § 110 St.-G.-B., indem er die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze für strafbar erklärt, nicht ausschließlich Strafgesetze im Auge gehabt hat. Daß irgend eine andere Art von Gesetzen von dem Schutz des § 110 ausgeschlossen sein sollte, lasse sich weder aus dessen Wortlaut, noch aus dessen Sinn und Zweck erklären. Gegenstand jenes strafrechtlichen Schutzes sei die Autorität des Gesetzes an sich. Diese werde in gleichem Maße verletzt, welchen Inhalt das Gesetz haben und welchem Gebiet es angehört möge. Während die sonstigen Einzelbestimmungen des Strafgesetzbuches den verschiedensten Rechtsgebieten, dem Vermögensrecht wie dem Familienrecht, dem Rechte des Staatsoberhauptes wie den politischen Rechten des Einzelnen, durch ihre Strafbestimmungen einen verstärkten Schutz geben, schütze § 110 St.-G.-B. das Gesetz an sich.

Damit, daß einem Gesetz der verstärkte strafrechtliche Schutz nicht gewährt würde, sei allerdings anerkannt, daß seine Verletzung im Einzelfalle das Interesse des Staates selbst nicht in dem Maße berührt, als die Verletzung der durch das Strafgesetz besonders geschützten Gesetze, werde aber zum Ungehorsam gegen Gesetze öffentlich aufgefordert, so werde die Achtung vor dem Gesetze als solchem, das Ansehen der gesetzgebenden Gewalt untergraben. Es leuchte ein, daß dieses Ansehen durch eine öffentliche Aufforderung,

gewisse zivilrechtliche Pflichten nicht zu erfüllen (man denke z. B. an die Agitation der irischen Land-Liga gegen Zahlung der Pachtgelder), unter Umständen schwerer gefährdet werden kann, als durch eine gleiche Aufforderung zum Ungehorsam gegen öffentlich rechtliche Vorschriften. Können also der Schutz des § 110 den bürgerlichen Gesetzen an sich nicht verweigert werden, so müsse auch dem § 270, Tit. 5, Theil 1 des Allg. (preuß.) Landrechts dieser Schutz gewährt werden; denn dieser Paragraph enthalte in positiver Form das Gebot der Vertragserfüllung. Der strafrechtliche Ungehorsam gegen das Gesetz sei jedoch nicht ohne Weiteres mit der zivilrechtlichen Verletzung desselben gegeben. Die bloße Nichterfüllung eines Vertrages begründe den Klageanspruch des anderen Kontrahenten auf Erfüllung und Entschädigung, könne aber das Thatbestandsmerkmal des Ungehorsams nur bilden, wenn die Handlung bewußt und gewollt gegen das Gesetz selbst gerichtet gewesen sei. So verleihe in dem vorhin erwähnten Fall der irischen Land-Liga die Weigerung der Pachtzahlung seitens eines Pächters zunächst nur das Vertragsrecht des Grundherrn, begründe die Zivillage auf Zahlung, berühre noch in keiner Weise die Grundlagen der Rechtsordnung. Wohl aber würden diese Grundlagen erschüttert, wenn sämtliche Pächter einer gewissen Landschaft nicht aus Zahlungsmangel oder aus rechtlich begründeten Einreden, sondern einer gemeinsamen Anregung folgten, in bewußtem Gegensatz gegen das Gesetz die Pachtzahlung verweigern. Bleibe nun auch die Handlung des Einzelnen, soweit sie nicht ein besonderes Strafgesetz verleihe, straffrei, so trete doch das Strafgesetz dem öffentlichen Anreiz zu solchem Verhalten wegen der darin liegenden Gefährdung der Rechtsordnung durch die Vorschrift des § 110 entgegen. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den vorliegenden Thatbestand führe weder zur Bestrafung des einfachen Vertragsbruches noch werde die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dadurch beseitigt. Es bleibe den Arbeitern wie den Arbeitgebern gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung freigestellt, ihren Ansprüchen, deren Forderung und Bewilligung an sich von dem freien Willen der Beteiligten abhängen, durch das auch ohne Vertragsbruch durchführbare Mittel der Vereinigung, Koalition, größeren Nachdruck zu geben. Insofern seien auch öffentliche Aufforderungen zu derartigen Verabredungen von Strafe frei. Nicht erlaubt und unter § 110 St.-G.-B. gestellt sind dagegen die Aufforderungen, welche auf ein gesetzwidriges Handeln, nämlich auf Vertragsbruch, gerichtet sind.

Wie bereits erwähnt, findet das reichsgerichtliche Erkenntnis in der Presse auch den lebhaftesten Widerspruch. Insbesondere scheint uns ein Urtheil der Wiedergabe werth zu sein, welches eine Autorität in dieser Frage, Herr Professor Dr. Löning, in einer Zuschrift an die nationalliberale „Zenaische Ztg.“ über das Erkenntnis des Reichsgerichts gefällt hat. Herr Professor Löning erklärt, daß die Entscheidung des Reichsgerichts in vollständigem Widerspruch mit dem Wortlaut und dem ursprünglichen Gedanken des § 110 steht, und führt zum Beweise folgende Stellen seiner Schrift über den „Bruch des Arbeitsvertrags“ an:

„Das Bedürfnis, gegenüber den zahlreichen Vertragsbrüchen der Arbeiter strengere Maßregeln in Anwendung zu bringen, als sie die gegenwärtige Gesetzgebung zur Verfügung stellt, hat in neuester Zeit zu einer obertrichterlichen Entscheidung geführt, welcher vom Standpunkt des bestehenden Rechts die schwersten Bedenken entgegenstehen. Das Reichsgericht (4. Strafsenat) hat mit Urtheil vom 3. Dezember 1889 unter Aufhebung des abweichenden Urtheils der Strafkammer erkannt, daß § 110 des St.-G.-B., welcher die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, rechtsgültige Verordnungen oder obrigkeitliche Anordnungen unter Strafe stellt, auch auf öffentliche Aufforderungen zum Vertragsbruche anwendbar sei, da ein solcher Vertragsbruch die Vorschriften des preuß. Allg. Landrechts über die Pflicht zur Haltung eingegangener Verträge, sowie des preussischen Berggesetzes über die vierzehntägige Kündigungsfrist verleihe, also einen Ungehorsam gegen diese Gesetze darstelle. Einer solchen Auslegung kann indeß nicht beigetreten werden. Wie sich aus der Geschichte des auf dem § 87 des preuß. St.-G.-B. von 1851 beruhenden § 110 (vergl. Goldammer, Die Materialien zum St.-G.-B. für die preussischen Staaten II. S. 112), sowie aus der Stellung desselben in dem den „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ behandelnden Abschnitt des St.-G.-B. ergibt, kann hier unter dem „Ungehorsam gegen Gesetze“ nur eine Verletzung solcher Gesetze verstanden werden, welche ein Gebot oder Verbot der Staatsgewalt an die Unterthanen aussprechen und welche daher einen unmittelbaren staatlichen Anspruch auf Gehorsam und eine öffentliche Gehorsamspflicht der Unterthanen gegen den Staat begründen; nicht dagegen die Verletzung solcher Gesetze, welche, wie die genannten preussischen, lediglich eine privatrechtliche Verbindlichkeit normiren. Bei letzteren giebt es ein Recht des Gläubigers auf „Erfüllung“, aber nicht ein Recht des Staates auf „Gehorsam“, und es kann daher hier auch nicht von „Ungehorsam“ die Rede sein. Ganz unzulässig würde es aber erscheinen, wenn man die neuerdings aufgebrachte sog. „Normentheorie“, welche überhaupt alles objektive Recht in staatliche Befehle (sog. Normen oder Imperative) auflösen will und welche bis dahin nur in den Schriften einiger Theoretiker ihre Vertretung gefunden hat, Gesetzen unterziehen wollte, die von einer solchen Theorie nichts wissen und nichts wissen können. So lange der Vertragsbruch, d. h. die Verletzung einer rein privatrechtlichen Obligation, selbst nicht strafbar ist, so lange muß auch die Aufforderung dazu als straflos erachtet werden.“

## Sozialpolitische Nachrichten.

**\*\* Dem Generalrathsprtokoll des Gewerkevereins der Schuhmacher und Lederarbeiter vom 20. November d. J. entnehmen wir folgende Stelle:**

Zwei Schreiben aus Osterreich, welche sich gegen die Ablehnung des Ueberfiedelungsgesuchs aussprechen, liegen vor. Wie bekannt, hatten im Sommer d. J. die Weißgerber in Osterreich behufs Erlangung kürzerer Arbeitszeit und höheren Lohnes einmüthig die Arbeit eingestellt. Die Meister kamen den Streikenden wohlwollend entgegen, indem sie erklärten, den verlangten höheren Lohn oder die kürzere Arbeitszeit geben zu wollen, aber beide Forderungen auf einmal nicht bewilligen könnten. Jedoch scheiterte eine friedliche Vereinbarung an dem Eigensinn der Streikenden, welche in ihrer Mehrheit dem Weißgerberverbande angehörten, worauf die Meister sich ebenfalls vereinigten, den Spieß umdrehen, sämtliche Streikende aussperrten und sich verpflichteten, Mitglieder des Weißgerberverbandes nicht mehr in Arbeit zu nehmen. Nach vieler Mühe und großen Unkosten gelang es den vereinigten Meistern von anderen Provinzen und Orten neue Arbeiter heranzuziehen und nach Verlauf einiger Monate die leerstehenden Plätze in den Werkstätten zu füllen. Die neuen Arbeiter, worunter sich die Antragsteller vom D.-B. Haynau befanden, erhielten auch den erhöhten Lohn. Der Generalrath erkennt an: 1. daß der Streik nicht notwendig war, sondern nach der Lage der Verhältnisse die Streikenden mit dem Entgegenkommen der Meister sich begnügen konnten; 2. daß auch die Antragsteller vom D.-B. Haynau ganz unschuldig an der Sache sind und keineswegs als Streikbrecher gehandelt haben; 3. daß der Weißgerberverband nicht mit unserem Gewerkeverein befreundet ist, ein Theil seiner Mitglieder sogar zur Sozialdemokratie neigt. Trotzdem kann der Generalrath dem Versuch auf Unzugskosten nicht Folge geben: weil der Weißgerberverband eine Arbeiterorganisation ist und, da unser Gewerkeverein ebenfalls eine Arbeiterorganisation ist, sich zwei Arbeiterorganisationen (ganz gleich, welche Tendenzen sie verfolgen) bei Bestrebungen nach Erlangung günstigerer Lohnverhältnisse unter einander keine Konkurrenz machen sollen. Der Generalrath als Vertreter resp. Verwalter des Gewerkevereins hat zwar nicht die Befugniß, in die persönliche Willensfreiheit der Mitglieder einzugreifen. Durch Gewährung von Unzugskosten würde aber der Gewerkeverein als solcher, als Arbeiterorganisation in Konkurrenz mit den damals Streikenden treten. Andererseits aber könnte die Bewilligung zu dem falschen Schlusse führen, als ob die Gewerkevereinsmitglieder nur darauf lauerten, in die durch Streiks leer gewordenen Plätze einzurücken, um die Früchte einzubeimsen, welche andere gepflanzt haben."

Das Letztere würde nach unserer Ansicht, wenigstens was die hier in Betracht kommenden „Gewerkevereinsmitglieder“ betrifft, durchaus kein „falscher Schluß“ sein. Es steht uns natürlich nicht zu, ein maßgebendes Urtheil über die Handlungsweise der betreffenden Gewerkevereinsmitglieder fällen zu wollen, zumal wir die einschlägigen Verhältnisse aus obigen kurzen Mittheilungen allein nicht genügend beurtheilen können. Das aber glauben wir sagen zu müssen, daß die Betreffenden nicht als richtige Gewerkevereiner, d. h. Angehörige einer Arbeiterkoalition, gehandelt zu haben scheinen und daß man sich mit Rücksicht auf solche — hoffentlich nur ganz vereinzelt vorkommende — Fälle allerdings nicht so sehr wundern darf, wenn die Sozialdemokraten hieraus in ihrer Weise Kapital zu schlagen und die Gewerkevereinsmitglieder überhaupt in dieser Hinsicht zu verdächtigen suchen. Mag man uns vielleicht mit Recht entgegenhalten, daß sich Erstere in diesem oder jenem Falle gleichfalls an einen von Seiten der Gewerkevereiner geführten Streik eventl. sehr wenig Lehren würden, so meinen wir doch, daß uns die Gemeinsamkeit der Arbeiterinteressen von einer Schädigung des berechtigten Vorgehens anderer Arbeitervereinigungen hinsichtlich der Lohnfrage stets und immer abhalten muß, mögen diese Arbeitervereinigungen nun einer Richtung anhängen, welcher sie wollen, und daß die Gewerkevereinsleitungen nicht scharf genug gegen diejenigen Mitglieder vorgehen können, die hiergegen verstoßen.

**\*\* Das „Berliner Volksblatt“** bringt in einer seiner letzten Nummern die folgende, in mehr als einer Hinsicht interessante Notiz: „Der „Sprechsaal“, das Organ der Glasbarone und — unerhört, aber wahr! — der „Porzellanfabrikpersonale“ Deutschlands, Osterreich-Ungarns und des Auslandes und deren Reiseunterstützungsverbände, ein Beweiss, wie weit zurück die zünftlich beschränkte Mehrheit der Porzellanarbeiter ist, der „Sprechsaal“ also ein Gesichtsblatt durch und durch, berichtet triumphirend über die nordböhmische Glasindustrie. Er sagt u. a.: „Koch stärker als die Glashüttenindustrie ist die Glaskurzwarenindustrie in Böhmen vertreten, namentlich im Reichenberger Bezirke, wo dieselbe seit Jahrhunderten in Fleisch und Blut der Bevölkerung übergegangen ist und die Arbeiter eine so außerordentliche Geschicklichkeit in der Herstellung der tausenderlei Kleinigkeiten erlangt haben, daß sie ungeheuer schnell und deshalb zu sehr niedrigen Akkordsätzen arbeiten können, so daß kein Versuch, mit ihnen konkurriren zu wollen, aufkommen kann.“ So schreibt das offizielle Organ der Porzellanarbeiter! Nun ist es bekannt, daß erst vor kurzem die grauenhafte Nothlage der nordböhmischen Glasmacher, die in Hungertypus-Epidemien zu Tage trat, Regierung und Parlament in Osterreich beschäftigt hat. Damals ward das offen zugestanden, was die Arbeiterpresse und ehrliche Wirtschaftshistoriker schon lange nachgewiesen hatten, daß die Quelle des Reichthums der nordböhmischen Glasindustriellen und Glaswarenlager die schmachvolle Ausbeutung der Arbeiter, der Hausindustriellen ist, deren Lohn seit der Gründerperiode fortwährend gesunken sind, so daß ein unmenschlich langer Arbeitstag in abentheuerlichen Arbeitsstätten nur Hungerlöhne bringt. Dabei ist diese Industrie vermöge der Staubemathnungen, denen die Arbeiter ausgesetzt sind, eine der gesundheitschädlichsten. Man lese nach, was z. B. Albin Bräf in seinem ausgezeichneten Buch über die nordböhmischen Arbeiterverhältnisse zu erzählen weiß. Und Bräf ist nicht etwa Sozialist, sondern bürgerlicher Doktor, aber ein ehrlicher, anständiger Mann. — Die Porzellanarbeiter, die dem Feinde Munition liefern, wenn sie solch ein Blatt abonniren, verdienen eine derartige Behandlung. Und dabei vertritt der in Dresden erscheinende, von G. Horn herausgegebene „Fachgenosse“ in entschiedener,

gründlicher Weise die Interessen der Glas- und der Porzellanarbeiter. Wir wünschen nur, daß unsere Leser die Porzellanarbeiter auf die Möglichkeit des „Sprechsaal“ hinweisen und sie auf den „Fachgenossen“ aufmerksam machen.“

Welche „derartige Behandlung“ die Porzellanarbeiter eigentlich verdienen, ist uns aus obiger Notiz nicht recht klar. Anzunehmen meint der Verfasser, es sei den Porzellanarbeitern schon recht, daß der „Sprechsaal“ solche Notizen bringe, weiß aber nicht, daß die Arbeiter hierauf gar keinen Einfluß ausüben können. Klar ist uns dagegen aus der Notiz geworden, daß dieselbe lediglich eine Klamme für den „Fachgenosse“ bezweckt, eine Klamme allerdings, die völlig vergeblich versucht wird.

**\*\* Auf der Dampfziegelei von Louis Kr. in Minnersdorf, Kreis Schwebus, welche der Ziegeleimeister Valentin J. leitete, kam am 23. Mai d. J. der dort beschäftigte kaum 12jährige Knabe Alb. Neumann ums Leben, indem er von einem mit ungenügender Vorsichtsmahregeln ausgestatteten Standpunkt in die Walzen gerieth und darin so furchtbare Zerreibungen und Zerquetschungen eines Beines erlitt, daß trotz der bald vorgenommenen Amputation desselben dennoch infolge des ungeheuren Blutverlustes der Tod des Knaben eintrat. Wegen dieses Voralles mußten sich die beiden Angeklagten vor Gericht verantworten, der erstere, weil er in seiner Ziegelei entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung Kinder unter 14 Jahren beschäftigt hat und ferner nicht die nöthigen Vorkehrungen getroffen hat, um einen solchen Unglücksfall zu verhüten, der Ziegeleimeister, weil er durch seine grobe Fahrlässigkeit den Tod des Knaben direkt verschuldet hat. Er gab an, daß er zwar die allgemeinen Anordnungen gegeben habe, aber sich um die Einzelheiten des Betriebes, namentlich um das Alter der angestellten Leute nicht gekümmert habe! Das habe ganz in der Hand des Ziegeleimeisters gelegen. Aus den Zeugenaussagen ergibt sich, daß der Knabe an einzelnen Tagen schon im Jahre 1888 in der Ziegelei auskühlweise beschäftigt gewesen sei und da für einen Tag 40 Pf. Arbeitslohn erhalten habe, und daß dieser Lohn auch in die Lohnbücher eingetragen worden sei, so daß die Beschäftigung des Knaben dem K. gar nicht verborgen bleiben konnte. An dem Unglückstage muß der Knabe nun ausgerücht sein, und da nach Angabe eines Sachverständigen für die Verhütung eines Unfalles keine Vorkehrung getroffen war, so gerieth er in die Walzen, und erst nachdem die Walzen gelöst worden waren, konnte das unglückliche Kind daraus befreit werden. Auch geht aus den Aussagen der Sachverständigen ferner hervor, daß es ganz unverantwortlich war, an eine so gefährliche Stelle ein Kind zu stellen. Das Gericht verurtheilte den K. zu 50 Mk. Geldstrafe, beziehentlich des S. glaubte das Gericht mildere Umstände annehmen zu müssen in der völligen Unbestraftheit des Angeklagten und verurtheilte ihn zu 3 Monaten Gefängnis. Beide Angeklagte haben die Kosten des Prozesses zu tragen. — Die Namen der Verurtheilten verschweigt die Presse übrigens, was wir nicht guthießen.**

**\*\* Der seit lange schlummernde preussische Volkswirtschaftsrath soll wieder ins Leben zurückgerufen werden zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über gewerbliche Schiedsgerichte. Er heißt es in der Tagespresse. Diese Nachricht scheint uns nicht glücklich für das Zustandekommen eines Gesetzes im Sinne des sozialen Friedens, denn im Volkswirtschaftsrath führen Heißhörnchen des Großkapitals und der Großindustrie als Interessenvertreter das grobe Wort. Die acht auf Empfehlung der lokalen Polizeibehörden für den Volkswirtschaftsrath ausgewählten Werkmeister, Gesellen und Arbeiter sind gegenüber den Kommerzienräthen, Ritterguts- und Fideikommissbesitzern völlig bedeutungslos. Zuletzt ist nach unserer Erinnerung der Volkswirtschaftsrath über das Invaliditätsversicherungsgesetz gehört worden. Seine Begutachtung ist für die Gestaltung des Gesetzesentwurfs bedeutungslos geblieben. Der Volkswirtschaftsrath ist zudem nur eine weizüßig preussische Einrichtung, die im Herbst 1880 lediglich durch königliche Verordnung ins Leben gerufen wurde.**

**\*\* In den Uebergangsbestimmungen des Alters- und Invaliditätsgesetzes ist bei der Berechnung der Invaliden- und Alters-Rente in einer Reihe von Fällen die Berücksichtigung der Zeit vorgehrieben, welche die Versicherten während einer bestimmten Zahl von Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt gewesen sind. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, die Möglichkeit zu schaffen, daß auch schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in keinen materiellen Bestimmungen die Versicherten Nachweise über eine den Voraussetzungen des Gesetzes entsprechende Beschäftigung in der im Gesetz vorgeschriebenen Form beibringen können. Insbesondere gilt das von den Nachweisen für diejenigen Fälle von Krankheit oder Militärdienst, welche nach § 17 des Gesetzes bei der Berechnung der Beitragszeiten in Anrechnung gebracht werden. Zu diesem Zweck soll nach einem Beschlusse des Bundesraths der § 18 des Gesetzes, welcher sich auf die Anstellung dieser Nachweise bezieht, demnächst schon in Kraft gesetzt werden. Das Gleiche gilt von § 19, wonach Nachweise hievon Art gebühren- und stempelfrei sein sollen.**

**\*\* Unter der Ueberschrift: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern“** leitet sich ein Hr. A. A. (Andreas?) aus Tiefenfurt?) in einem ben allgem. Malerverband betreuenden Artikel den folgenden bemerkenswerthen Satz

„Die Kollegen, welche der Gewerkeverein jetzt sehr eigen nennt, werden sich schon zu uns finden, darüber unbesorgt. Es geht wohl nur um die

unter diesen, welche die Mitglieberschaft zum Gewerkeverein nicht als ein notwendiges Uebel halten; eingedenk des bekannten Spruches — mit Rücksicht auf ihren Geldbeutel — wird sich die größere Masse vor zwei Uebeln das kleinste wählen.“

Am, Sr. H.—i muß es ja wissen.

\*\* Gegen die Errichtung von **Arbeiterausschüssen** (NB. wie sie die Bergleute antreiben!) haben sich, wie offiziös in den „Berl. Pol. Nachr.“ gemeldet wird, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in ihrer am 17. Dezember abgehaltenen Generalversammlung in einer Resolution ausgesprochen. Begründet wird der Beschluß damit, daß aus den Arbeiterausschüssen nur die Sozialdemokratie neue Nahrung erhalten würde (!) und daß eine Lösung der heutigen Schwierigkeiten nur möglich sei durch persönliche Beschwerden der Arbeiter bei dem Arbeitgeber. — Die Vereine haben sich also den Standpunkt des Königs Stimm zu eigen gemacht.

\*\* Dem **Buchdrucker-Unterstützungsverein für Bayern** ist infolge einer Eingabe des Vorstandes des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker u. an das bayerische Ministerium des Innern der Wiederanschluß an diesen letzteren d. h. den allgemeinen Buchdruckerverband für Deutschland, gestattet worden, nachdem er acht Jahre lang von diesem Verbands getrennt war.

## Personal-Nachrichten.

### Aufforderung.

Dresden, 22. Dezember 1889. Bereits auf dem unterm 29. Juli d. J. versandten Rechnungsabluß ersuchten wir unsere Personale, Anträge, welche dieselben zu der für nächste Pfingsten geplanten Generalversammlung unseres Verbandes stellen wollen, zu berathen und an uns einzusenden. Wir sehen uns genöthigt, diese Aufforderung zu wiederholen, und setzen zugleich als letzten Termin für die Einsendung den 20. Januar 1890 fest. Auch ersuchen wir zur Stellung von Anträgen unsererseits die Herren Personalvorstände, uns folgende Fragen bis oben bezeichneten Termin zu beantworten: Wieviel Aufnahmegeld hat der Ausgelernte im Personal zu zahlen? Wieviel Cirstand der zugereiste, in Stellung tretende Kollege? Welche Verwendung finden diese Gelder?

Zugleich machen wir auf die am 1. Januar 1890 fällige Einsendung der Fremdenlisten aufmerksam.

Mit kollegiallichem Gruß  
Der Vorort.

R. Seidel,  
Vorsitzender.

D. Zieger,  
Schriftführer.

## Keramische Nachrichten.

Ueber die **Porzellanfabrik Wittwasser** macht Otto Drieh in einem Aufsatz Mittheilungen, die wir nachstehend kurz wiedergeben: Wohl die umfangreichste Porzellan-Manufaktur Deutschlands ist die unter der Firma C. Tielch u. Co. in Wittwasser bestehende, deren Personal sich trotz des, im Vergleich mit den alten, früher erwähnten Manufakturen, verhältnißmäßig kurzen Bestehens der Fabrik (seit 1845) auf etwa 1500 Köpfe bezieht. Die von C. Tielch begründete, anfänglich sehr kleine Anlage, welche nur drei Oefen und eine Handmühle umfaßte, brachte doch schon damals jährlich für 60 000 Mk. weißes Porzellan auf den Markt, den es sich durch seine gute Qualität bald zu erobern wußte.

Schon 1865 besaß die Fabrik, deren Besitzer seiner großen Verdienste um diesen Zweig des Kunstgewerbes willen vier Jahre vorher der Kammerzienrathstitel verliehen worden war, 25 große Brennöfen und 6 Dampfmaschinen mit zusammen 135 Pferdekraften. Sie machte damals einen Umsatz von nahezu 1 500 000 Mk. im Jahr, dessen Höhe heute fast das Doppelte erreicht. Allerdings brachten auch hier die Jahre 1866 und 1870/71 einen nicht verkennbaren Rückgang in der Entwicklung hervor, der aber, wie die letztgenannte Zahl beweist, längst überwunden ist.

Ein nicht unwesentlicher Faktor für diese Thatsache liegt in der günstigen Lage der Fabrik zur Eisenbahn (denn diese durchschneidet das Grundstück und schafft so dem Besitzer eine selten gebotene bequeme Beförderung der Erzeugnisse und Abfälle) und den für den Arbeitgeber günstigen Lohnerhältnissen Schlesiens.

Die Fabrik besitzt eigene Gasanstalt und Wasserleitung, und ein kleines Schloß des Kammerzienrath Tielch vervollständigt die stattliche Reihe der Gebäude. Die technische Leitung befindet sich seit 1869 in den Händen Heinrich Eißenecker's, dessen Name mit dem neuen Aufschwung seit der Gründerzeit auf das Ehrenvollste verknüpft ist.

U Von der diesjährigen **kunstgewerblichen Weihnachtsmesse** Berlin wird mit Bezug auf speziell das keramische Fach be-

richtet: Die Porzellan-Figuren der Königl. Porzellan-Manufaktur in Berlin, Wiener Porzellane, sowie vorzügliche Glasmalereien der Herzoglich Bayerischen Hof-Glasmalerei in München, sowie v. h. Treck ebenfalls, und die nach der Art der alt-italienischen Kunst von Max v. Heider in München angeführten Majolika-Malereien geben durchaus kunst- und stoffgerechte Schmuckstücke für ein stilvolles und behagliches Heim. U. Bernoulli in Berlin hat eine reiche Auswahl seiner bekannten Krysolan-Glasbilder, ein guter und billiger Ersatz der kunstvollen alten verbleiten Glasbilder, ausgehellt. Von der gesammten Berliner Bronzindustrie sind die besten Stücke vertreten, die geschmackvolle Verbindung von Bronze mit Porzellan, Majolika, Glas und Holz, namentlich aber mit dem f. B. höchst modernen Dmz, hat

weitere gute Fortschritte gemacht. In Majoliken, Kunstgläsern und Terrakotten, sowie in Porzellan-Tafelschmuck haben W. Maddas u. Co. in Berlin, in Vertretung der bedeutendsten Fabriken Deutschlands recht geschmackvolle, preiswerthe Sachen ausgestellt. Böhmisches und Schweizer Majoliken geben mit ihren guten Zeichnungen und farbenprächtigen Mustern einen sehr wirkungsvollen und billigen Schmuck für unsere Wand- und Schrankbretter.

U In den Weihnachtstagen hat in Hüttensteinach in Thüringen ein **Delegirtertag des Thüringer Malerverbandes** stattgefunden, auf welchem wohl auch über den Anschluß an den geplanten allgemeinen Malerverband Beschluß gefaßt worden sein dürfte.

## Litterarisches.

„**Nachschlagebuch der Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches**“ von Ernst Theinert Mielke und Friedrich Streißler. Leipzig, Verlag von Biedermann. Preis 1 Mk. — Wir entnehmen dem Vorwort: Das vorliegende Werk macht es sich zur Aufgabe, in der Form alphabetisch geordneter und allgemein verständlich gehaltener Artikel die gesammte Arbeiterschutz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Darstellung zu bringen. Es sind behandelt das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Invaliditätsgesetz, die einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes. Bei der komplizierten Gesetzgebung, und nur diese kommt für uns bei diesem Buche in Betracht, kann wohl gesagt werden, daß das Nachschlagebuch einen wirklichen Bedürfnis entspricht; es ist ein ausführliches, in den behandelten Stoff selbst eingehendes Inhaltsverzeichnis zu dieser Gesetzgebung. Jeder — und wer wird heute nicht von dieser Gesetzgebung berührt? — kann sich mit Hilfe dieses Buches leicht über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen orientiren; da überall die betreffenden Gesetzesparagrafen angeführt werden. In einer Einleitung von 23 Seiten werden ferner die Hauptbestimmungen des Gesetzes erörtert; ferner sind u. A. abgedruckt die Satzungen und Geschäftsordnung des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Tabellen zur Berechnung der Alters- und Invaliditätsrenten. Auch die Gewerkevereine haben sich häufig mit der Versicherungsgesetzgebung zu beschäftigen. Das Nachschlagebuch wird das Auffinden der in Betracht zu ziehenden gesetzlichen Bestimmungen sehr erleichtern, in manchen Fällen werden die in demselben gemachten inhaltlichen Angaben auch allein schon zur Belehrung ausreichen. Die Anschaffung dieses Nachschlagebuches kann daher nur empfohlen werden.

## Amflicher Theil.

\* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

- 1) In den **Gewerkeverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:  
Bonn: 14. 12. 89. W. Sutherland; 21. 12. M. Giseboom.
- 2) In den **Gewerkeverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:  
Sgramberg: 21. 12. E. Dümmler.
- 3) In die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:  
Königszell: P. Hansich.
- 4) In den **Gewerkeverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Unterweizbach: C. Gruner, L. Unbehau; Gräfenthal: G. Schlag, J. Wilhelm; Bonn: J. Thorley; Grobheitenbach: C. Koch, A. Geilfuß, C. Wagner, C. Enders, H. Hauke, A. Menger, C. Ebert, A. Büchner, H. Kömhild, C. Kämter, H. Veitersdorf, F. Rister, F. Koch, J. Hartwig, B. Hartung, C. Hörlein, C. Ochs, A. Witter, M. Witter, A. Rosenthal, L. Herrmann, L. Wagner, A. Hartwig, L. Enders, A. Poppe, A. Geilfuß, M. Müller, J. Kappan, A. Fischer, A. Enders, J. Wötner, G. Enders II, A. Bohn, G. Müller, G. Eger, C. Bönser, C. Höplich, A. Hoffmann, C. Koch, C. Hoffmann.

### B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkeverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:  
Sgramberg: L. Armbruster; Rheinsberg: H. Wardwig (gestorben);  
Berlin II: G. Mitsche; Arzberg: H. Wolfram.

2) Aus **Gewerkeverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**:

Hoflau: H. Herzig.  
3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:  
Königszell: P. Hansich.

Der Generalkath und Vorstand.

A. Münchow,  
Vorsitzender.

J. Bey,  
Hauptkassirer.

Georg Benz,  
Hauptschriftführer.

## Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

\* **Moabit. Generalkath- und Vorstandssitzung** am Montag, den 30. Dezember, Abends 8 Uhr, bei Grunert, Lübeckerstr. 2.

Das Bureau.

\* **Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung** am Sonntag, den 4. Januar Abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal bei Kroth. Tagesordnung daselbst. Regelung der Must-Begräbniskasse. Wegen Quartals-Abschluß werden die Mitglieder gebeten, ihre sämmtlichen retirirenden Beiträge pro IV. Quartal bis zur Versammlung zu entrichten, damit keine Reste notirt werden brauchen. Gleichzeitig wird um Rückgabe der geliehenen Bibliotheksbücher, sowie Zahlung der Gelder gebeten. Peter Schwalbach, Kassirer.

## Briefkasten der Redaktion.

J. Brenner-Passau. Ihre Versammlungsanzeige für den 28. Dezember ist leider für die vorige Nummer zu spät eingegangen.